



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Außenwirtschaftsverkehr mit Embargoländern

Grundlagen

ed by such
em-bargo /ɪm'ba:ɔ:
that forbids trade,
page of commerce
old ~ one that

Inhalt

1.	Einleitung.....	4
2.	Embargo.....	5
2.1	Was ist ein Embargo?.....	5
2.2	Erlass von Embargomaßnahmen.....	5
2.2.1	Grundlage.....	5
2.2.2	Bindungswirkung.....	5
2.3	Arten von Embargomaßnahmen.....	6
2.3.1	Totalembargos.....	6
2.3.2	Teilembargos.....	6
3.	Betroffener Güterkreis.....	7
3.1	Rüstungsgüter.....	7
3.2	Sonstige Güter.....	7
4.	Betroffene Handlungen.....	8
4.1	Ausfuhr / Verbringung / Lieferung.....	8
4.2	Verkauf.....	8
4.3	Technische Hilfe.....	9
4.4	Finanzmittel/Finanzhilfen.....	9
4.5	Handels- und Vermittlungsgeschäfte.....	9
4.6	Einfuhr / Erwerb aus dem Embargoland.....	9
4.7	Durchfuhr in / Beförderung aus dem Embargoland.....	10
4.8	Sonstige Handlungen.....	10
5.	Personenbezogene Sanktionsmaßnahmen.....	11
5.1	Finanzsanktionen.....	11
5.2	Prüfung von Namenslisten.....	12
5.2.1	Konsolidierte Liste der EU.....	12
5.2.2	Finanz-Sanktionsliste (FiSaLis).....	12
5.2.3	EU Sanctions Map.....	12
5.3	Umgang mit Sanktionslistentreffern.....	12
6.	Besonderheiten.....	13
6.1	Ausnahmen.....	13
6.2	Erfüllungsverbot / Altvertragsklausel.....	13
6.3	Waffenembargo.....	13
6.4	Allgemeine Genehmigungen.....	13
6.5	Mehr Zeit einplanen.....	13
7.	Sanktionen bei Verstößen.....	14
8.	Welche Vorschriften sind neben den Embargoregelungen zu beachten?.....	15
9.	Sonstiges.....	16
9.1	Zuständigkeiten.....	16
9.2	Informationsmaterial.....	16
9.2.1	BAFA.....	16

9.2.2	HADDEX	16
9.2.3	Zoll	16
9.2.4	EU	16
Impressum	17

1. Einleitung

Dieses Merkblatt skizziert die systematischen Grundzüge von Embargos. Schwerpunktmäßig werden die **länderbezogenen Embargomaßnahmen** behandelt.

Zunächst wird erläutert, was begrifflich unter einem Embargo zu verstehen ist und wie ein solches erlassen wird. Im Anschluss hieran werden die unterschiedlichen Embargoarten sowie deren Regelungsinhalte dargestellt. Ebenso erläutert wird, inwiefern Verstöße gegen Embargovorschriften ordnungs- und strafrechtlich geahndet werden. Abschließend werden zuständige Auskunftsstellen und andere hilfreiche Verweise aufgeführt.

Eine **Darstellung, gegen welche Länder derzeit** Embargomaßnahmen bestehen, entnehmen Sie bitte der „**Übersicht zu den länderbezogenen Embargomaßnahmen**“. Diese finden Sie auf unserer Internetseite (www.bafa.de) unter den Reitern Ausfuhrkontrolle/Embargos. Alternativ kann hierfür die **EU Sanctions Map** genutzt werden (www.sanctionsmap.eu). Änderungen von Embargomaßnahmen kommen regelmäßig vor. Von daher ist es wichtig, sich stets über die aktuelle Sach- und Rechtslage zu informieren.

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt nicht auf alle denkbaren Einzelaspekte eingehen kann und deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass Anwendung und Auslegung der zugrundeliegenden Vorschriften unter dem Vorbehalt einer abweichenden Auslegung durch die Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften stehen. Der Inhalt dieses Merkblatts ist daher nicht rechtsverbindlich.

2. Embargo

2.1 Was ist ein Embargo?

Nach traditionellem Verständnis sind Embargos Wirtschaftssanktionen, die **gegenüber einem bestimmten Staat** verhängt werden. Der **Außenwirtschaftsverkehr** mit diesen Staaten wird nach Maßgabe des entsprechenden Embargos **ingeschränkt** oder sogar komplett untersagt.

Ein typisches Beispiel für ein Embargo ist das Verbot, Rüstungsgüter in einen bestimmten Staat auszuführen (sog. Waffenembargo).

Embargomaßnahmen können aber – je nach Zielrichtung – auch sonstige Wirtschaftsbereiche betreffen oder **gegenüber einzelnen politischen Gruppierungen sowie Individuen** gelten. So etwa zur Bekämpfung des Terrorismus.

Ziel von Embargomaßnahmen ist es politischen Druck auf die vom Embargo betroffenen Beteiligten auszuüben, um diese zu einem bestimmten Handeln oder Unterlassen zu bewegen.

Zu beachten ist, dass Embargos **spezialgesetzliche Bestimmungen** sind, welche den allgemeinen Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr vorgehen.

Daher ergibt sich folgende Prüfungsreihenfolge:

1. Prüfung der Embargobestimmungen
2. Prüfung der allgemeinen Regelungen¹, u. a.
 - Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (EG-Dual-Use-Verordnung)
 - Außenwirtschaftsgesetz (AWG)
 - Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

2.2 Erlass von Embargomaßnahmen

2.2.1 Grundlage

Embargos gehen meist auf **Beschlüsse internationaler oder europäischer Organisationen** zurück. Grundlage sind vor allem Resolutionen bzw. Beschlüsse des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (VN), der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) sowie der Europäischen Union (EU). Auch können Embargomaßnahmen auf rein nationaler Ebene bestehen². Möglich ist auch, dass Beschlüsse der

VN durch z. B. EU-autonome Embargomaßnahmen ergänzt werden.

Die internationalen Vereinbarungen **binden** deren **Mitgliedsstaaten** völkerrechtlich. Damit diese unmittelbare rechtliche Geltung gegenüber Bürgern und Unternehmen enthalten, bedarf es jedoch weiterer Rechtsakte auf europäischer und/oder nationaler Ebene.

2.2.2 Bindungswirkung

Bezüglich der von der EU umzusetzenden Embargomaßnahmen ergeht zunächst ein **Beschluss** im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) gemäß Art. 29 des Vertrages über die Europäische Union (EUV).

Die **Umsetzung** des GASP-Beschlusses in unmittelbar bindendes Recht ist **abhängig vom Regelungsbereich** der Sanktionsmaßnahmen. Grund hierfür ist, dass nicht alle Bereiche der ausschließlichen Zuständigkeit der EU unterliegen und sodann von den einzelnen EU-Mitgliedstaaten innerstaatlich umzusetzen sind.

Die Zuständigkeit der EU im Zusammenhang mit Embargomaßnahmen erstreckt sich auf den Bereich der **Wirtschafts- und Finanzsanktionen**.

Die unmittelbar anwendbare Umsetzung bezüglich dieser Maßnahmen erfolgt durch den Erlass von **EU-Verordnungen**. Geltung erlangen die Verordnungen durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union³.

Von der Zuständigkeit der EU ausgenommen und somit den **EU-Mitgliedsstaaten** unterliegend ist der *Handel* mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial [s. Art. 346 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)]. In Deutschland erfolgt die Umsetzung dieser **Waffenembargos** in der Außenwirtschaftsverordnung (§§ 74 ff. AWV).

§ 74 Absatz I AWV (Auszug)

Verboten sind der Verkauf, die Ausfuhr und die Durchfuhr von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfassten Gütern [...], in die folgenden Länder:

¹ Vertiefende Informationen zu den allgemeinen Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr finden Sie im HADDEX (Handbuch der deutschen Exportkontrolle) Teil 1, 3. Kapitel, Rn. 10 ff.

² Derzeit besteht in Deutschland ein nationales Waffenembargo gegenüber Syrien, s. § 74 Abs. I Nr. 16 AWV.

³ Das Amtsblatt der EU ist abrufbar unter: eur-lex.europa.eu. Veröffentlicht werden hier auch *konsolidierte Versionen der EU-*

Beschlüsse bzw. Verordnungen. Konsolidierte Versionen fassen die im Laufe der Zeit vorgenommenen Änderungen und Berichtigungen von Rechtsakten in einer Textfassung zusammen. Die konsolidierte Fassung trägt dabei regelmäßig den Namen des Basisrechtsakts. Bitte beachten Sie, dass diese Zusammenfassungen nicht rechtsgültig sind und lediglich Informationszwecken dienen.

Regelungen bezüglich **technischer/finanzieller Hilfe**⁴ im Zusammenhang mit Waffen und Rüstungsgütern fallen wiederum in den **Zuständigkeitsbereich der EU**, da hier nicht der *Handel* i. S. d. Art. 346 AEUV betroffen ist. Diese Bestimmungen werden daher nicht durch nationalstaatliche Regelungen, sondern durch EU-Verordnungen umgesetzt.

Neben der zuvor beschriebenen regulatorischen Umsetzung von Embargomaßnahmen können Sanktionsmaßnahmen auch **rein administrativ** umgesetzt werden. Dies bedeutet, dass die Umsetzung der Embargomaßnahme ohne die Einführung neuer Vorschriften erfolgt. Genehmigungen für Ausfuhren in das vom Embargo betroffene Land werden sodann nicht (bzw. nur ausnahmsweise) erteilt.

Beispiel

Mit der gemeinsamen Erklärung der Außenminister der EU vom 27. Juni 1989 wurde eine Unterbrechung der militärischen Zusammenarbeit mit China sowie ein Embargo jeglichen Waffenhandels vereinbart. Da es sich dabei nicht um ein Waffenembargo auf der Basis eines „echten“ GASP-Beschlusses handelt, wurde kein ausdrückliches Ausfuhrverbot in den §§ 74 ff. AWW statuiert. Die Umsetzung erfolgt auf administrativer Ebene, d. h. es werden im Rahmen des allgemeinen Genehmigungsverfahrens nur ausnahmsweise Ausfuhren von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste nach China genehmigt.

In Deutschland werden derzeit die Waffenembargos gegenüber Armenien⁵, Aserbaidschan⁶ und China⁷ rein administrativ umgesetzt. Die überwiegende Anzahl von Waffenembargos wird jedoch durch eine Anpassung der AWW umgesetzt.

2.3 Arten von Embargomaßnahmen

Embargomaßnahmen können sowohl nach dem Umfang der einzelnen Maßnahmen als auch nach den betroffenen Wirtschaftsbereichen sowie den Adressaten differenzieren (z.B. Staaten/Personen). Hinsichtlich des Umfangs der Beschränkungen kann zwischen Totalembargos und Teilembargos unterschieden werden.

2.3.1 Totalembargos

Totalembargos verbieten jeglichen Handel mit dem oder zugunsten des Adressaten. Ein Beispiel für ein Totalembargo war das umfassende Handelsembargo gegen den Irak, welches im Jahre 2003 aufgehoben und durch ein Teilembargo ersetzt wurde. Derzeit existiert kein Totalembargo.

2.3.2 Teilembargos

Teilembargos können eine unterschiedliche Tragweite haben. Im Unterscheid zu Totalembargos beinhalten Teilembargos lediglich Beschränkungen in Bezug auf bestimmte Wirtschaftsbereiche.

Teilweise werden die auf ein spezifisches Land ausgerichteten Beschränkungen mit personenbezogenen Restriktionen kombiniert. Inhaltlich umfassen die personenbezogenen Maßnahmen zumeist Finanzsanktionen sowie Reisebeschränkungen⁸.

Es können auch allein personenbezogene Maßnahmen getroffen werden. Rein personenbezogene Sanktionsmaßnahmen sind z. B.:

- die Embargomaßnahmen der EU zur Bekämpfung des Terrorismus (vgl. Aufzählung in Art. 74 Abs. 2 Nummern 1-3 und 6 AWW)
- gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen [Verordnung (EU) 2018/1542] oder
- gegen Cyberangriffe, die die Union oder ihre Mitgliedstaaten bedrohen [Verordnung (EU) 2019/796].

Der Vorteil dieser **personenbezogenen Maßnahmen** ist, dass hierdurch lediglich die einzelnen handelnden Personen sanktioniert werden. Es werden nicht ganze Wirtschaftssektoren oder gar Volkswirtschaften getroffen. Auch im Rahmen der letztgenannten Maßnahmen wird aber auf eine möglichst zielgerichtete Wirkung im Hinblick auf Hintergrund und Zielsetzung des Embargos geachtet (sog. smart sanctions).

⁴ Zur technischen/finanziellen Hilfe mehr unter 4.3 und 4.4.

⁵ OSZE-Beschluss vom 28. Februar 1992.

⁶ OSZE-Beschluss vom 28. Februar 1992.

⁷ Gemeinsame Erklärung der Außenminister der EU vom 27. Juni 1989 (Anhang 11).

⁸ Näheres zum Thema personenbezogene Maßnahmen finden Sie unter der Ziffer 5.

3. Betroffener Güterkreis

Bei den von den Embargomaßnahmen betroffenen Gütern kann grundsätzlich zwischen Rüstungsgütern und sonstigen Gütern unterschieden werden.

3.1 Rüstungsgüter

Unter dem Begriff Rüstungsgüter sind alle Güter zu verstehen, welche im **Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste** gelistet sind. Diese Liste umfasst Waffen, Munition und Rüstungsmaterial.

Wo finde ich Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste?

Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste können Sie u. a. auf unserer Internetseite www.bafa.de unter den Reitern Ausfuhrkontrolle/Güterlisten/Ausfuhrliste einsehen.

3.2 Sonstige Güter

Embargomaßnahmen können sich aber auch auf **jedwede sonstigen Güter** erstrecken. Eine abschließende Auflistung der Güter existiert nicht. Demzufolge können auch Güter erfasst werden, welche nicht der allgemeinen Exportkontrolle unterfallen, wie z. B. Luxusgüter oder Schlüsselausrüstung für den Energiebereich.

Darauf hinzuweisen ist, dass der Begriff Güter nicht nur **physische Waren**, sondern auch **Technologie und Software** umfasst.

4. Betroffene Handlungen

Prinzipiell kann **jede Handlung** sanktionsrechtlich beschränkt werden. Nachfolgend wird auf die **typischerweise** sanktionierten Handlungen eingegangen.

4.1 Ausfuhr / Verbringung / Lieferung

Embargomaßnahmen sehen regelmäßig Beschränkungen hinsichtlich der Ausfuhr bzw. Verbringung der vom Embargo erfassten Güter vor.

Unterschied: Ausfuhr/Verbringung

Unter dem Begriff der Ausfuhr ist die Lieferung von Gütern aus dem Inland oder Gemeinschaftsgebiet in ein Bestimmungsziel *außerhalb* des Zollgebiets der EU zu verstehen⁹. Im Unterschied hierzu wird von einer Verbringung gesprochen, sofern die Lieferung *innerhalb* des Zollgebiets der EU erfolgt.

Wenn die Lieferung eines vom Embargo erfassten Guts in ein EU-Land beabsichtigt ist und Kenntnis dahingehend besteht, dass dieses in ein Embargoland weitergeliefert wird, liegt eine sog. mittelbare Ausfuhr vor.

Zu beachten ist, dass nicht immer ein Grenzübertritt notwendig ist. Auch **innerdeutsche Lieferungen** können in den Regelungsbereich fallen.

Beispiel

Gemäß Art. 2a der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 (Iran-Embargoverordnung) ist die Ausfuhr der vom Iran-Embargo erfassten Gütern nach Iran sowie ergänzend auch die Lieferung an iranische Personen¹⁰, Organisationen oder Einrichtungen beschränkt, unabhängig davon, wo sich diese Person befindet. Dies kann auch in Deutschland sein.

Ebenfalls umfasst wird die **elektronische Übermittlung** von gelisteter Technologie (z. B. per E-Mail), als auch deren Bereitstellung. Unter Bereitstellung wird dabei die Möglichkeit des Zugriffs verstanden. Unerheblich ist es, ob tatsächlich auch ein Download erfolgt¹¹.

4.2 Verkauf

Zum Teil beziehen sich embargobezogene Beschränkungen auch auf den rechtsgeschäftlichen Verkauf von Gütern. Dies bedeutet, dass nicht erst die Ausfuhr, sondern bereits der **Abschluss des**

Kaufvertrages verboten oder genehmigungspflichtig sein kann. Dementsprechend darf beim Vorliegen entsprechender Genehmigungspflichten keine rechtsverbindliche Vertragsabrede eingegangen werden. In derartigen Fällen ist die Vereinbarung aufschiebend bedingter Verträge – mit einem **Genehmigungsvorbehalt** – zu empfehlen. Hierdurch machen Sie jedenfalls deutlich, dass Sie sich über das Bestehen (eventueller) Genehmigungserfordernisse im Klaren sind und eine rechtliche Bindung nur eingehen wollen, wenn die konkret erforderlichen Genehmigungen erteilt werden.

Musterklausel (Deutsch)

Es wird vereinbart, dass das rechtsverbindliche Zustandekommen dieses Vertrages unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn, Deutschland, die erforderliche(n) Genehmigung(en) für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe und/oder die Ausfuhr der unter ... bezeichneten Güter/Technologien zur Verwendung im [Embargoland] alternativ an ... [Person/Organisation/Einrichtung] erteilt.

Musterklausel (Englisch)

It is hereby expressly stated that the legally binding conclusion of this contract is subject to the condition precedent that a prior authorization for the sale, supply, transfer, and/or export of the goods/technology listed in section ... for use in [Embargo country] alternatively to ... [person, entity or body] is granted by the Office of Economic Affairs and Export Control (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn, Germany.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Musterklausel lediglich um einen rechtlich unverbindlichen Vorschlag handelt, der eine eigenverantwortliche Einzelfallprüfung nicht ersetzt. Reine Vertragsverhandlungen über embargogenehmigungspflichtige Güter unterliegen hingegen grundsätzlich keiner sanktionsrechtlichen Beschränkung. Allerdings können sich auch hier genehmigungspflichtige Tatbestände ergeben, wenn es etwa zu einer Übersendung von technischen Unterlagen kommt, welche als gelistete Technologie zu klassifizieren sind.

⁹ Das Zollgebiet der Union wird definiert in Art. 4 des Zollkodex der Union (UZK).

¹⁰ Als iranische Person, i. S. d. Iran-Embargoverordnung, gelten nicht alle iranischen Staatsangehörigen. Gemäß Art. 1 Buchstabe o Ziffer ii) der Iran-Embargoverordnung gelten natürliche Personen dann als

iranische Person, wenn diese ihren Aufenthaltsort oder ihren Wohnsitz in Iran haben. Vgl. zu iranischen Personen außerhalb Irans die Ziffer iv).

¹¹ Nähere Informationen finden Sie im BAFA Merkblatt „Technologietransfer und Non-Proliferation“.

4.3 Technische Hilfe

Um die Wirkungskraft der Embargomaßnahmen zu verstärken, wird regelmäßig nicht nur die Lieferung der vom Embargo erfassten Gütern beschränkt, sondern auch hiermit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen, wie z. B. die technische Hilfe.

Unter dem Begriff der technischen Hilfe wird jede technische Unterstützung im Zusammenhang mit Reparaturen, Entwicklung, Herstellung, Montage, Erprobung, Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung verstanden, wobei diese auch in Form von Anleitung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten oder in Form von Beratungsdiensten erfolgen kann.

Erfasst wird dabei auch die Weitergabe von technischen Kenntnissen in verbaler Form. Dies bedeutet, dass etwa nicht nur die Reparatur des Embargoguts Beschränkungen unterliegen kann, sondern auch die Weitergabe entsprechender Kenntnisse, z. B. im Rahmen einer Schulung, Ausbildung oder telefonischer Auskünfte.

Beispielformulierung¹²

Es ist untersagt:

- natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Venezuela oder zur Verwendung in Venezuela unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe [...] im Zusammenhang mit den in der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU aufgeführten Gütern oder Technologien oder im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung von in der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU aufgeführten Gütern oder Technologien zu leisten.

4.4 Finanzmittel/Finanzhilfen

Da darüber hinaus auch die Finanzierungsgrundlage in Bezug zu sanktionierten Gütern entzogen werden soll, wird häufig auch die Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen i. V. m. gelisteten Gütern beschränkt. Üblicherweise betrifft dies sowohl Zuschüsse, Darlehen oder Ausfuhrkreditversicherungen.

Beispielformulierung¹³

Es ist verboten:

- Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten, insbesondere Zuschüsse, Darlehen und

Ausfuhrkreditversicherungen sowie Versicherungen und Rückversicherungen für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Rüstungsgütern und zugehörigen Gütern oder für die Erbringung von damit verbundener technischer Hilfe mittelbar oder unmittelbar für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Sudan oder zur Verwendung in Sudan bereitzustellen.

Bitte beachten Sie, dass für Beschränkungen im Zusammenhang mit Finanzmitteln oder Finanzhilfen die Deutsche Bundesbank zuständig ist¹⁴.

4.5 Handels- und Vermittlungsgeschäfte

Oftmals sehen Embargomaßnahmen auch Restriktionen im Zusammenhang mit Handels- und Vermittlungsgeschäften hinsichtlich der vom Embargo erfassten Güter vor.

Der Begriff des Handels- und Vermittlungsgeschäfts, der in den einleitenden Artikeln der EU-Verordnungen definiert wird, umfasst regelmäßig mehrere Varianten der Anbahnung eines Vertragsschlusses sowie den Abschluss eines Vertrages als solchen.

Beispielhaft kann die Aushandlung oder Veranlassung von Transaktionen zum Kauf/Verkauf oder zur Lieferung von Gütern und Technologien genannt werden.

Darauf hinzuweisen ist, dass diese Beschränkungen auch Deutsche betreffen können, die im Ausland entsprechende Geschäfte vermitteln.

4.6 Einfuhr / Erwerb aus dem Embargoland

Embargoregelungen können weiterhin Beschränkungen hinsichtlich der Einfuhr der vom Embargo erfassten Güter vorsehen.

Unter dem Begriff der Einfuhr wird die Lieferung von Waren aus Drittländern in das Inland sowie die Übertragung von Software oder Technologie, einschließlich ihrer Bereitstellung auf elektronischem Weg für Empfänger im Inland, verstanden.

Eine Beschränkung der Einfuhr der vom Embargo erfassten Güter hat zur Folge, dass aus den Embargoländern Güter wie z. B. Diamanten oder Rohöl nicht in das Inland eingeführt werden dürfen oder die Einfuhr unter einem Genehmigungsvorbehalt steht.

¹² Art. 2) der Verordnung (EU) 2017/2063.

¹³ Art. 2b) der Verordnung (EU) Nr. 747/2014.

¹⁴ www.bundesbank.de/de/service/finanzsanktionen

4.7 Durchfuhr in / Beförderung aus dem Embargoland

Überdies kann die Durchfuhr von bestimmten Gütern Beschränkungen unterliegen.

Durchfuhr ist die Beförderung von Gütern in und durch das Zollgebiet der EU zu einem Bestimmungsziel außerhalb der EU. Keine Durchfuhr liegt vor, wenn Waren in einem Zolllager oder einer Freizone des Wirtschaftsgebietes gelagert werden.

Zu beachten ist, dass die Bestimmungen auch für den Rückweg durch das Inland gelten.

4.8 Sonstige Handlungen

Ebenso können weitere Beschränkungen, wie etwa Investitionsverbote statuiert werden.

Investitionsverbote beziehen sich üblicherweise auf bestimmte Wirtschaftsbereiche oder Regionen, z. B. den Erwerb von Immobilien in einem bestimmten Gebiet.

Möglich sind auch Bestimmungen im Zusammenhang mit Geldtransfers. Beispielhaft hierfür genannt werden können Melde- bzw. Genehmigungspflichten von Geldern ab einer bestimmten Höhe.

Weiterhin können die Sanktionsregelungen auch **Reisebeschränkungen** enthalten. Den betroffenen Personen werden in diesen Fällen die Einreise und ggf. die Durchreise verweigert. Entsprechende Regelungen sind nur **im GASP-Beschluss enthalten** und müssen **national umgesetzt** werden.

5. Personenbezogene Sanktionsmaßnahmen

Neben Embargos, die sich gegen bestimmte Länder richten, gibt es auch restriktive Maßnahmen, die sich **gegen einzelne Personen, Einrichtungen oder Organisationen** richten und damit ggf. in Bezug auf Personen oder Organisationen aus einer Vielzahl von Staaten gelten. Diese **länderunabhängigen Sanktionen** werden z. B. zur Bekämpfung des Terrorismus verhängt. Die hiervon Betroffenen werden in den Anhängen der entsprechenden Rechtsakte aufgeführt (sog. **Namens- oder Sanktionslisten**). Häufig werden auch in **länderbezogenen Sanktionsregimen güterbezogene Maßnahmen und personenbezogene Sanktionen kombiniert**.

5.1 Finanzsanktionen

Inhaltlich umfassen diese personenbezogenen Beschränkungen zumeist Finanzsanktionen. Diese bestehen zum einen aus dem Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen (**Verfügungsverbot**). Ferner dürfen den Gelisteten weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen (**Bereitstellungsverbot**).

Beispielformulierung¹⁵

- (1) Sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die Eigentum oder Besitz einer in Anhang I aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung sind oder von einer solchen gehalten oder kontrolliert werden, werden eingefroren.
- (2) Den in Anhang I aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

Unter dem Begriff der wirtschaftlichen Ressource sind Vermögenswerte jeder Art, die zur Erzielung von Geldern, Waren oder Dienstleistungen eingesetzt werden können, zu verstehen (z. B. Vermietung von Gewerberaum, Übertragung von Patenten, Lieferung einer Ware). Ziel ist es zu verhindern, dass wirtschaftliche Ressourcen als Parallel- oder Ersatzwährung verwendet werden.

Waren, die sich nach ihrer Art, dem Wert und der Menge im konkreten Einzelfall lediglich für den persönlichen Ge- oder Verbrauch des Erwerbers eignen und daher von einer gelisteten Person nicht dazu benutzt werden können, Gelder, Güter oder Dienstleistungen zu erwerben, werden hingegen nicht vom Begriff „wirtschaftliche Ressourcen“ erfasst (z. B. häusliche Versorgung etwa mit Gas, Strom, Wasser und Telefon).

Regelmäßig sehen die EU-Verordnungen Ausnahmen für Fälle vor, in welchen eine Genehmigung eingeholt werden kann (z. B. die Freigabe oder Bereitstellung von Vermögenswerten zur Deckung der Grundbedürfnisse der benannten Person, z. B. in Bezug auf die Bezahlung von Nahrungsmitteln oder Medikamenten).

Bitte beachten Sie, dass eine verbotene Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen auch dann vorliegen kann, wenn der Empfänger oder Endverwender zwar **nicht in einer Namensliste** genannt ist, aber die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen **mittelbar** einer gelisteten Person oder Organisation zu Gute kommen. Im Zusammenhang mit ungelisteten Unternehmen wird bei einem Beherrschungsverhältnis (in der Regel: Beteiligungsquote der gelisteten Person von über 50 Prozent oder gesellschaftsrechtliche Sonderrechte, die der gelisteten Person einen beherrschenden Einfluss einräumen) das Vorliegen einer verbotenen mittelbaren Bereitstellung vermutet. Diese Vermutung kann jedoch widerlegt werden, wenn aufgrund einer Bewertung aller Einzelfallumstände davon ausgegangen werden kann, dass das gelieferte Gut der gelisteten Person nicht zugutekommen wird.

Wo finde ich nähere Informationen zur Auslegung des von Embargovorschriften (u. a. zum mittelbaren Bereitstellungsverbot)?

Die EU stellt Auslegungshinweise u. a. im sog. „Best Practices“ Dokument¹⁶ zur Verfügung (unter der Ziffer 62 Ausführungen zum mittelbaren Bereitstellungsverbot). Ebenso können weitere Informationen den Leitlinien zur Umsetzung und Evaluierung restriktiver Maßnahmen entnommen werden¹⁷.

¹⁵ Art. 2 Abs. I, II der Verordnung (EU) 2019/1716.

¹⁶ [Aktualisierung der vorbildlichen Verfahren der EU für die wirksame Umsetzung restriktiver Maßnahmen \(Sanktionen\), Dokumenten-Nr. 8519/18 vom 4. Mai 2018.](#)

¹⁷ [Aktualisierung der Leitlinien zur Umsetzung und Evaluierung restriktiver Maßnahmen \(Sanktionen\), Dokumenten-Nr. 5664/18 vom 4. Mai 2018.](#)

5.2 Prüfung von Namenslisten

Zur Prüfung, ob die am Exportvorhaben Beteiligten Personen in einer Namensliste aufgeführt sind, stehen mehrere kostenfreie Angebote zur Verfügung:

5.2.1 Konsolidierte Liste der EU

Seitens der EU wird eine sog. konsolidierte (zusammengefasste) Namensliste zur Verfügung gestellt. Diese enthält sämtliche Personen, Organisationen und Einrichtungen, gegenüber denen *Finanzsanktionen* – aufgrund von EU-Recht – bestehen. Diese „[Consolidated Financial Sanctions List](#)“ (CFSP) wird regelmäßig aktualisiert. Zugänglich ist die Liste über die Financial Sanctions Database (FSD) [Registrierung erforderlich]¹⁸.

Bitte beachten Sie, dass in dieser Liste diejenigen Personen, Organisationen und Einrichtungen nicht enthalten sind, gegenüber denen keine umfassenden Bereitstellungsverbote gelten, sondern bei denen sich die Restriktionen lediglich auf Teilbereiche beschränken.

Beispiel

Art. 2a der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (Russland-Embargoverordnung) statuiert gegenüber den in Anhang IV Gelisteten „nur“ Beschränkungen im Bezug zu gelisteten Dual-Use-Gütern (Güter des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009).

5.2.2 Finanz-Sanktionsliste (FiSaLis)

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen betreibt die Internetseite www.finanz-sanktionsliste.de. Hier enthalten ist ein Recherchetool zur Prüfung von personenbezogenen Finanzsanktionen. Durchsucht wird die zuvor genannte Consolidated Financial Sanctions List.

5.2.3 EU Sanctions Map

Überdies besteht über die von der EU betriebene „EU Sanctions Map“ die Möglichkeit personenbezogene Restriktionen zu prüfen¹⁹. Hierzu ist der zu überprüfende Name der Person, Organisation oder Einrichtung in das entsprechende Suchfenster einzugeben („Search.../Regimes, Persons, Entities“). Der **Vorteil** gegenüber den zuvor genannten Möglichkeiten ist, dass das Recherchetool der EU Sanctions Map **alle** in den **Anhängen** der Embargoverordnungen **gelisteten Personen, Organisationen und Einrichtungen erfasst**

und nicht nur diejenigen, für die umfassende Bereitstellungsverbote gelten²⁰. Bei Vorliegen eines „Treffers“ können über einen Klick auf die sodann dargestellte Heftklammer (unter „List“) weitere Informationen bzw. der Verweis auf den(die) zugrundeliegende(n) Rechtsakt(e) gefunden werden.

Zu beachten: Die konsolidierte Liste der EU sowie die zuvor genannten Recherchetools stellen lediglich Hilfsmittel dar, welche nicht rechtsverbindlich sind. Verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt der Europäischen Union²¹ (EU-Rechtsakte) bzw. dem Bundesanzeiger²² (nationale Rechtsakte) veröffentlichten Texte.

5.3 Umgang mit Sanktionslistentreffern

Sofern eine Sanktionslistenprüfung vorgenommen wird und diese einen „vermeintlichen Treffer“ ergibt, sollten zunächst die Informationen, die in dem zugrundeliegenden Rechtsakt enthalten sind, dahingehend überprüft werden, ob es sich tatsächlich um die von den Sanktionsmaßnahmen betroffene Person, Organisation oder Einrichtung handelt oder ob lediglich eine zufällige Namensgleichheit vorliegt.

Regelmäßig enthalten die Rechtsakte über den Namen hinausgehende Identifikationsmerkmale. Häufig kann bereits durch den Abgleich mit weiteren Identifizierungsmerkmalen ein „echter“ Treffer ausgeschlossen werden. Dies gilt beispielsweise für das Geburtsdatum. Hilfreich können auch Angaben zum Geburts-, Wohn- oder Aufenthaltsort sein, die ebenfalls im Einzelfall eine klare Abgrenzung ermöglichen können. Gegebenenfalls müssen Sie ergänzend eine Kopie von Personalausweis, Geburtsurkunde o. Ä. anfordern, um über hinreichend differenzierte Identifizierungsmerkmale zu verfügen.

Wenn nach dieser eigenverantwortlichen Prüfung anhand aller Identifizierungsmerkmale und verfügbarer Informationen Zweifel hinsichtlich der Übereinstimmung fortbestehen oder ein „echter“ Treffer vorliegt, wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), sofern dies im Zusammenhang mit Güterlieferungen steht. Für die Anfrage benutzen Sie bitte das elektronische ELAN-K2 Ausfuhr-System des BAFA²³. Wählen Sie dort im Menüpunkt „Neue Vorgänge“ die „Sonstige Anfrage“ und wählen Sie unter „Betreff“ die „Empfängeranfrage“ aus. Bei einem Zusammenhang mit Geldzahlungen wenden Sie sich bitte an die Deutsche Bundesbank, Servicezentrum Finanzsanktionen, München²⁴.

¹⁸ Abrufbar unter: eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/8442/consolidated-list-sanctions_en.

¹⁹ www.sanctionsmap.eu.

²⁰ Soweit nicht durch die Auswahl „from FSD“, statt wie regelmäßig voreingestellt „Regimes, Persons, Entities“, die Suche auf die Consolidated Financial Sanctions List beschränkt wird.

²¹ eur-lex.europa.eu.

²² www.bundesanzeiger.de.

²³ Zu finden unter: www.bafa.de unter den Reitern Ausfuhrkontrolle/Antragstellung/ELAN-K2-Ausfuhr.

²⁴ www.bundesbank.de/de/service/finanzsanktionen.

6. Besonderheiten

6.1 Ausnahmen

Gemeinsam ist den derzeit geltenden Embargos, dass sie neben den angeordneten (güterbezogenen) Verboten grundsätzlich auch Ausnahmen für bestimmte, in den Rechtsakten einzeln aufgeführte Sachverhalte, vorsehen. Sofern die Voraussetzungen dieser Bestimmungen erfüllt sind, können Ausfuhrgenehmigungen erteilt werden. Oftmals wird die Belieferung von VN-Friedenstruppen mit Rüstungsgütern nicht von dem Waffenembargo erfasst, welches gegen ein Land besteht. Regelmäßig gelten Ausnahmen auch für Ausfuhren zugunsten humanitärer Zwecke.

6.2 Erfüllungsverbot / Altvertragsklausel

Um Wirtschaftsunternehmen vor Schadenersatzansprüchen aus den betroffenen Ländern (z. B. aufgrund der Nichtlieferung), insbesondere nach der Aufhebung der Embargomaßnahme zu schützen, können Erfüllungsverbote angeordnet werden. Diese verhindern, dass ein Ausgleich für die negativen Folgen des Embargos geltend gemacht werden kann. Die Erfüllungsverbote betreffen jedoch nicht die Erfüllung von (neuen) Verträgen oder (neuen) Ansprüchen, die nach Aufhebung des Embargos vereinbart wurden oder entstanden sind.

Vereinzelt enthalten Embargomaßnahmen sog. Altvertragsklauseln, welche die Erfüllung von vor dem Inkrafttreten des entsprechenden Embargos geschlossenen Verträgen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gestatten.

6.3 Waffenembargo

Sofern gegen ein Land ein Waffenembargo verhängt wurde, kann dies zugleich auch Auswirkungen auf die allgemeinen Exportkontrollbestimmungen haben. Dementsprechend ist bei Exporten in Waffenembargoländer besondere Sorgfalt geboten.

Beispiel: Art. 4 Absatz 2 EG-Dual-Use-Verordnung

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, ist auch genehmigungspflichtig, wenn gegen das Käuferland oder das Bestimmungsland ein *Waffenembargo* [...] verhängt wurde und der Ausführer [...] davon unterrichtet worden ist, dass diese Güter [...] für eine militärische Endverwendung bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Beispiel: § 50 Absatz I AWV

Technische Unterstützung in Drittländern durch einen Deutschen oder einen Inländer, die nicht von § 49 Absatz 1 erfasst ist, bedarf der Genehmigung, wenn der Deutsche oder der Inländer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) darüber unterrichtet worden ist, dass die technische Unterstützung im Zusammenhang mit einer militärischen Endverwendung steht und in einem Land i. S. d. Art. 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 erbracht wird.

6.4 Allgemeine Genehmigungen

Der Erlass einer Embargomaßnahme wirkt sich regelmäßig auch auf die Nutzbarkeit von Allgemeinen Genehmigungen (AGG) aus. So schließen etwa diverse AGG Waffenembargoländer i. S. d. Art. 4 Absatz 2 der EG-Dual-Use-Verordnung aus.

Beispiel – AGG Nr. 16

Diese Ausfuhrgenehmigung gilt für Ausfuhren an Empfänger und Endverwender in den folgenden Bestimmungszielen:

In alle Länder, außer:

- Waffenembargoländer im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der EG-VO²⁵

Üblicherweise hat die Anordnung auch zur Folge, dass sonstige Verfahrenserleichterungen nur in atypischen Fällen nutzbar sind.

6.5 Mehr Zeit einplanen

Auf Grund der zusätzlich neben den allgemeinen Exportbestimmungen zu beachtenden Embargoregelungen ist bei Exporten mit Embargobezug mehr Zeit einzuplanen als bei denjenigen ohne Embargobezug. Dies gilt sowohl hinsichtlich Ihrer eigenen Prüfungen, als auch im Hinblick auf die Genehmigungserteilung, da möglicherweise auch Genehmigungen Dritter (z. B. der Vereinten Nationen) eingeholt werden müssen oder Vorab-Notifizierungen notwendig sind.

²⁵ EG-VO = Verordnung (EG) Nr. 428/2009, sog. EG-Dual-Use Verordnung.

7. Sanktionen bei Verstößen

Die oben dargestellten Verbote und Beschränkungen sind in der Regel strafbewehrt. Die Straf- und Bußgeldvorschriften sind in den §§ 17 bis 19 AWG i. V. m. den §§ 80 ff. AWV aufgeführt.

Ein vorsätzlicher Verstoß gegen ein in den §§ 74 ff. AWV normiertes Waffenembargo kann mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft werden (§ 17 Abs. 1 AWG, § 80 AWV).

Ein leichtfertiger, nicht vorsätzlicher, Verstoß gegen ein Waffenembargo wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet (§ 17 Abs. 5 AWG, § 80 AWV).

§ 18 Abs. 1 AWG erfasst Verstöße gegen Rechtsakte der Sanktionsmaßnahmen der EU, sofern nicht das Waffenembargo betroffen ist. Diese können mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe geahndet werden. Fahrlässige Tatbegehungen gelten als Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu EUR 500.000 geahndet werden (§19 AWG).

Daneben sind die Tathandlungsbeschreibungen in § 19 Abs. 3, 4 AWG i. V. m. §§ 81, 82 AWV bußgeldbewehrt.

Zu beachten ist, dass neben dem vollendeten und versuchten Embargoverstoß auch Beteiligungshandlungen in Form der Anstiftung und der Beihilfe zu einem Embargoverstoß sowie die versuchte Anstiftung zu einem Embargoverstoß (§§ 26 ff. StGB) strafbar sind.

8. Welche Vorschriften sind neben den Embargoregelungen zu beachten?

Neben den Embargoregelungen müssen im Außenwirtschaftsverkehr immer die sonstigen **allgemeinen außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften** beachtet werden. In diesem Zusammenhang sind besonders die Vorschriften der EG-Dual-Use-Verordnung, des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG), der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie des Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) zu erwähnen. Diese gelten immer dann, wenn das Embargo entweder keine Regelung trifft oder diese Regelung ausnahmsweise nicht anwendbar ist.

Einzelheiten zu den allgemeinen Exportkontrollregelungen können der Internetseite des BAFA (www.bafa.de) oder dem HADDEX (Handbuch der deutschen Exportkontrolle) entnommen werden.

Hinzuweisen ist darauf, dass im Übrigen eine Ausfuhr auch aufgrund **anderer Rechtsvorschriften** genehmigungspflichtig sein kann, welche **nicht** in die **Zuständigkeit des BAFA** fallen (z. B. Waffengesetz, Grundstoffüberwachungsgesetz, Abfall-, Arzneimittel- oder Betäubungsmittelgesetz).

9. Sonstiges

9.1 Zuständigkeiten

Grundsätzlich ist das BAFA zuständig, wenn sich Verbote oder Genehmigungspflichten auf die Lieferung von Gütern oder auf die Erbringung von nicht-finanzbezogenen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gütern beziehen.

Kontakt

Ansprechpartner: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
 Anschrift: Frankfurter Straße 29-35
 65760 Eschborn
 Telefon: +49 (0)6196 908-0
 E-Mail: ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de
 Internetseite: www.bafa.de

Bei Fragen betreffend Gelder, Finanzmittel und Finanzhilfen wenden Sie sich bitte an die Deutsche Bundesbank.

Kontakt:

Ansprechpartner: Deutsche Bundesbank
 Servicezentrum Finanzsanktionen
 80281 München
 Telefon: +49 (0)89 2889-3800
 Internetseite: www.bundesbank.de

Zur Frage inwiefern sich US-Sanktionen auf Ihre geschäftlichen Vorhaben auswirken können, kann das BAFA keine verbindliche Stellung nehmen. Auskünfte hierüber können nur die US-Behörden erteilen.

9.2 Informationsmaterial

9.2.1 BAFA

Nähere Informationen zu den derzeit geltenden Embargomaßnahmen finden Sie auf der Internetseite des BAFA: www.bafa.de (Reiter: Ausfuhrkontrolle/Embargos).

Hier enthalten sind insbesondere:

- Informationen zu den länderspezifischen Embargomaßnahmen
- Links zu den Embargoverordnungen
- Weiterführende spezielle Merkblätter, wie z. B. zum Außenwirtschaftsverkehr mit dem Iran

²⁶ Den Link zum Abonnement finden Sie auf unserer Internetseite www.bafa.de/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle unter dem Reiter „Arbeitshilfen“. Bei der Newsletter-Abonnierung ist das Thema „Außenwirtschaft“ zu wählen.

²⁷ www.bundesanzeiger-verlag.de

Um Änderungen im Embargobereich zu erfassen, können Sie den kostenlosen BAFA-Newsletter „Exportkontrolle Aktuell“ abonnieren. Dieser umfasst die (monatlichen) Neuerungen in diesem Themenfeld²⁶.

9.2.2 HADDEX

Überdies sind im Handbuch der deutschen Exportkontrolle (HADDEX) detaillierte Ausführungen zum Themenbereich Embargos enthalten. Der HADDEX wird über den Bundesanzeiger Verlag vertrieben²⁷.

9.2.3 Zoll

Sie können auch das Informationsangebot des Zolls nutzen. Dieses ist abrufbar unter www.zoll.de.

9.2.4 EU

Weiterhin stellt die EU Informationen i. Z. m. Embargomaßnahmen zur Verfügung:

www.consilium.europa.eu/de/policies/sanctions/.

Mit der sog. **EU Sanctions Map** wird zudem eine Übersicht über die derzeit geltenden Embargomaßnahmen angeboten. Die Sanctions Map finden Sie unter: www.sanctionsmap.eu. Neben der Darstellung der länderbezogenen Embargomaßnahmen ist auch die Suche nach personenbezogenen Restriktionen möglich. Zusätzlich zu den Verlinkungen zu den Embargoverordnungen finden Sie hier auch ergänzende **Auslegungshinweise** (z. B. „Best Practices“²⁸ und die „Leitlinien zur Umsetzung“²⁹).

Die verbindlichen Fassungen der EU-Embargobestimmungen werden über die Internetseite: eur-lex.europa.eu zugänglich gemacht. Veröffentlicht werden hier auch **konsolidierte Versionen der EU-Beschlüsse bzw. Verordnungen**. Konsolidierte Versionen fassen die im Laufe der Zeit vorgenommenen Änderungen und Berichtigungen von Rechtsakten in einer Textfassung zusammen. Die konsolidierte Fassung trägt dabei regelmäßig den Namen des Basisrechtsakts. Bitte beachten Sie, dass diese Zusammenfassungen nicht rechtsgültig sind und lediglich Informationszwecken dienen.

²⁸ [Aktualisierung der vorbildlichen Verfahren der EU für die wirksame Umsetzung restriktiver Maßnahmen \(Sanktionen\), Dokumenten-Nr. 8519/18 vom 4. Mai 2018.](#)

²⁹ [Aktualisierung der Leitlinien zur Umsetzung und Evaluierung restriktiver Maßnahmen \(Sanktionen\), Dokumenten-Nr. 5664/18 vom 4. Mai 2018.](#)

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn
<http://www.bafa.de/>

Stand

2. Auflage/Dezember 2020

Bildnachweis

© aga7ta – stock.adobe.com, S. 1



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.